

**Antrag um Zuweisung eines unbefristeten Auftrages in den
Gebieten, in denen Ärztinnen und Ärzte der medizinischen
Grundversorgung für das Jahr 2024 fehlen
im Sinne des Artikel 34 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages (GSKV*)
für die Ärzte/innen der Allgemeinmedizin i.g.F.**

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 - Gesundheit
Amt für Gesundheitsbetreuung
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 80 83

PEC: gesundheitsbetreuung.assistenzasanitaria@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Prov. Staat

Geburtsdatum Steuernummer

Wohnhaft in PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr. seit

Tel./Mobiltelefon E-Mail

PEC-Adresse (*verpflichtend*):

ersucht

zu den Zuweisungen für das Jahr 2024 für die fehlenden territorialen Bereiche für die medizinische Grundversorgung in den folgenden unterversorgten Einzugsgebieten zugelassen zu werden:

- 1.
- 2.
- 3.

Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,

- im Berufsregister der Ärztekammer der Provinz/Region
seit eigetragen zu sein;
- in der endgültigen Landesrangordnung der Ärzte für Allgemeinmedizin in der Region/Provinz vonfür das Jahr 2024 mit insgesamt Punkten eingetragen zu sein;
- im Besitz des Nachweises über die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin zu sein, welche in der Region am
erworben wurde (*Für den im Ausland erworbenen Titel muss das Datum der Anerkennung des Gesundheitsministeriums angeführt werden*);
- im Besitz eines der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin gleichgestellten Titels gemäß gesetzesvertretende Dekrete Nr. 256/91, Nr. 368/99 und Nr. 277/03 und gemäß Landesgesetz vom 13. November 2002, Nr. 14, zu sein*;
- gilt nur für Antragsteller, die den Antrag nach Veröffentlichung auf der Homepage SISAC stellen** (*gemäß Art. 34, Absatz 17 des GSKV**);
darüber in Kenntnis zu sein, dass sie/er für eine oder mehrere Gebiete kontaktiert wird, welche zum Zeitpunkt der Zuweisung und unter Einhaltung der Zuweisungsverfahren im Sinne des Art. 34 des GSKV noch frei wählbar sind;
- gilt nur für die Ärzte in Ausbildung** (*gemäß Art.9, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 135/2018 umgesetzt mit Gesetz Nr. 12/2019*)*
darüber in Kenntnis zu sein, dass sie/er für ein oder mehrere Gebiete kontaktiert wird, welche zum Zeitpunkt der Zuweisung und unter Einhaltung der Zuweisungsverfahren im Sinne des Art. 34 des GSKV noch frei wählbar sind;
die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin in der Region
mit Kursbeginn am und Kursende am zu besuchen;
- im Besitz** des Zweisprachigkeitsnachweises Niveau C1 (ehem. Niveau A) gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung zu sein, oder einer gleichgestellten Bescheinigung über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache, die gemäß der angeführten gesetzlichen Norm von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist.

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet (16,00 Euro)

mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)

Identifikationskode Ausstellungsdatum ..

Die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, aufbewahrt werden.

mit Vordruck F24 (Zahlungsbeweis beilegen)

Hinweis

Der Antrag muss mittels zertifizierter elektronischen Post (PEC) übermittelt werden.

***Angabe Normen**

Erläuterungen zu den Normen finden Sie unter der Rubrik „Verweis auf Gesetzesbestimmungen, Verordnungen“ auf der nachstehenden Webseite der Südtiroler Landesverwaltung: [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Allgemeinmedizin: Zuweisung eines unbefristeten Auftrages für die medizinische Grundversorgung](#)

..

Datum

.....
(Digitale) Unterschrift

Anlagen

Zahlungsnachweis Vordruck F24 (falls zutreffend)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 34 des staatlichen Kollektivvertrages für die Ärzte/innen für Allgemeinmedizin vom 23. März 2005 in geltender Fassung und Artikel 7 des geltenden Landeszusatzvertrages für Ärzte/innen für Allgemeinmedizin vom 18. Juli 2017 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin / der Direktor pro tempore des Amtes für Gesundheitsbetreuung der Abteilung Gesundheit an ihrem / seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....
(Digitale) Unterschrift